

Demokratiepädagogik oder Demokratische Schule?

Henning Graner

Abstract Deutsch

Laut der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik „sind Demokratie und Menschenrechte als umfassende und grundlegende Gestaltungsnormen eng verbunden. Beide können nur miteinander verwirklicht werden.“¹ Doch wird die Demokratiepädagogik diesem Anspruch gerecht? Nimmt man die Achtung der Menschenrechte ernst, greift die Demokratiepädagogik zu kurz. Verwirklicht werden diese erst in einer Demokratischen Schule.

Schlüsselwörter

Demokratiepädagogik, Demokratische Schule, Menschenrechte, Kinderrechte

Abstract English

According to the German Society for Democracy Education, “Democracy and human rights are closely linked as comprehensive and fundamental norms. Both can only be realized together.” But does democracy education live up to this claim? If one takes respect for human rights seriously, democracy education falls short. These can only be realized in a Democratic School.

Keywords

Democracy Education, Democratic Schools, Human Rights, Children’s Rights

¹ vgl. Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik 2018, S. 25

Zum Autor

Henning Graner, Mitglied des Councils der European Democratic Education Community (EUDEC) und Mitgründer einer Demokratischen Schule in Berlin

Kontakt: hgraner@eudec.org

1 Rechtsverletzungen in der Schule

Dass elementare Rechte – Menschenrechte gar – in der traditionellen Schule verletzt werden, mag im ersten Moment überraschend sein und übertrieben klingen, letztlich ist es aber unstrittig. So wird im Berliner Schulgesetz der Paragraph 127 mit „Einschränkungen von Grundrechten“ (Berl. SchulG, §127) überschrieben. In ihm wird u.a. das Grundrecht auf Freiheit eingeschränkt – eines der höchsten Grundrechtsgüter überhaupt. Ähnliche Paragraphen finden sich in der Mehrzahl der Landesschulgesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Die Einschränkung des Grundrechts auf Freiheit ist Folge der Schulpflicht, welche in Deutschland als Schulbesuchspflicht verstanden wird. Die Schulpflicht ist an sich schon ein schwerwiegender Eingriff in elementare Grundrechte. Darüber hinaus wird – und das bleibt in den einzelnen Schulgesetzen unerwähnt – innerhalb der Schule gegen eine ganze Reihe weiterer Grundrechte verstoßen. Dokumentiert werden diese Grundrechtsverstöße unter anderem im Menschenrechtsreport der Kinderrechtsgruppe K.R.Ä.T.Z.Ä. Als eine der bedrohlichsten Menschenrechtsverletzungen wird dort die Verletzung des Menschenrechts auf Gedankenfreiheit (vgl. UN-Vollversammlung 1948, Art. 18) aufgeführt: „Der Staat bestimmt, welches Wissen sich nach Ablauf einer bestimmten Zeit im Kopf eines jungen Menschen zu befinden hat. Dem jungen Menschen wird während des Unterrichts das Recht vorenthalten, selbst zu bestimmen, womit er sich gedanklich beschäftigt, worüber er nachdenkt, was er lernt“ (K.R.Ä.T.Z.Ä., Menschenrechtsreport, Abschnitt Schule, o.S.)

2 Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die UN-Kinderrechtskonvention

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es in Artikel 26: „Der Grundschulunterricht ist obligatorisch“ (UN-Vollversammlung 1948, Art. 26). Analog dazu werden in Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention

die Vertragsstaaten dazu angehalten, „den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht [...]“ zu machen (UN-Vollversammlung 1989, Art. 28).

Beide Artikel sind auf die Verwirklichung des Rechts auf Bildung ausgerichtet. Offensichtlich wird die Verpflichtung von Kindern, die Grundschule zu besuchen, als ein geeignetes Mittel zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung angesehen. Das ist zwar unter der Perspektive nachvollziehbar, dass Eltern ihre Kinder nicht am Besuch der Grundschule hindern dürfen und dass die Verpflichtung zum Grundschulbesuch für den Staat eine Selbstverpflichtung darstellt, entsprechende Grundschulen vorzuhalten. Aus der Perspektive des Subjekts, also des Kindes, stellt eine Verpflichtung zum Schulbesuch jedoch eine Grundrechtsverletzung dar, die sich nicht durch ein Abwägungsargument als bloße Grundrechtseinschränkung rechtfertigen lässt. Denn eine Verpflichtung zum Schul- und Unterrichtsbesuch stellt gerade keine Gewährleistung des Rechts auf Bildung dar, sondern verletzt dieses Recht sogar. Menschen, die zum Besuch eines vorgegebenen Unterrichts verpflichtet werden, verfügen eben nicht mehr über ihr Recht auf Bildung. Sie müssen es abtreten an eine Institution, die aus diesem Recht eine Pflicht konstruiert.

Deutlich wird dadurch, dass in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und selbst in der UN-Kinderrechtskonvention Kinder nicht vollständig als Rechtssubjekte anerkannt werden. Aus kinderrechtlicher Sicht ist dies scharf zu kritisieren!

3 Demokratische Schulen

Eine der wesentlichsten Überzeugungen, welche hinter der Idee der Demokratischen Schulen² steckt, ist die, dass Kinder über die gleichen Rechte verfügen wie erwachsene Menschen auch, und dass diese Rechte nicht verletzt werden dürfen (vgl. Hecht 2010, S. 45; 2002, S. 2; Greenberg 2005, S. 163; 2004, S. 158 ff.; IDEC 2005).

In Demokratischen Schulen genießen Grundrechte höchste Priorität. Die Orientierung an Grundrechten, die für eine Schule in einem demokratischen Rechtsstaat eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte (vgl. Greenberg 2004, S. 13 ff.), hat sehr weitreichende Auswirkungen auf den Schulalltag.

² Als Gattungsbegriff wird Demokratische Schule großgeschrieben. Damit soll deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um Schulen handelt, die lediglich einzelne Teilbereiche des Zusammenlebens demokratisiert haben.

Nimmt man die Achtung der Grundrechte ernst, bedeutet dies nämlich, dass kein Schüler und keine Schülerin zum Unterricht, zum Lernen oder zur Teilnahme an sonstigen bildenden Aktivitäten gezwungen werden darf. Demokratische Schulen begnügen sich also nicht damit, den Unterricht zu verbessern, ihn zu öffnen, unterhaltsamer, gehirngerechter oder sonst wie angenehmer zu gestalten, sondern sie bestehen darauf, dass Unterricht nur auf freiwilliger Basis seitens der Schüler*innen stattfinden kann (vgl. Greenberg 2004, S. 89 ff.).

In vielen Demokratischen Schulen gibt es ein von den Lehrkräften bereitgehaltenes Angebot an Unterrichtskursen. Die Schüler*innen entscheiden selbst, welche Kurse sie belegen möchten, wobei sie frei sind, gar keine Kurse zu besuchen und ihre Zeit an der Schule anderweitig zu verbringen. Die Sudbury-Schulen, welche sich an dem Modell der Sudbury Valley School orientieren, verfolgen einen etwas anderen Ansatz: hier gibt es kein vorbereitetes Angebot an Unterrichtskursen, sondern Unterricht kommt nur zustande, sofern einzelne Schüler*innen das ausdrücklich einfordern und eine entsprechende Vereinbarung mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin treffen (vgl. Greenberg 2004, S. 27 ff.).

Darüber hinaus verwirklichen Demokratische Schulen die Ideen einer demokratischen Bildung, indem sie allen an der Schule Beteiligten das Recht und die Möglichkeit einräumen, an Entscheidungen mitzuwirken, die die Schule als Ganzes betreffen. Üblicherweise geschieht das in Form direktdemokratischer Entscheidungsverfahren in einer wöchentlich tagenden Schulversammlung (vgl. Greenberg 2004, S. 104 ff.; Mintz 2003, S. 30 ff.). Schüler*innen und Mitarbeiter*innen sind gleichberechtigt, d.h. sie verfügen in der Schulversammlung über gleiche Mitsprache- und Abstimmungsrechte. Es gilt der Grundsatz: pro Kopf eine Stimme. Damit liegt die Entscheidungsmacht mehrheitlich in den Händen der Schülerinnen und Schüler.

Allen Demokratischen Schulen gemeinsam ist, dass die Schülerinnen und Schüler Einfluss auf die Regeln des Zusammenlebens haben. In der Schulversammlung werden Regeln diskutiert, geändert, verabschiedet und aufgehoben. Regelverletzungen können von jedem Mitglied der Schule angezeigt werden. Ein eigens eingerichtetes und durch Wahl besetztes Gremium geht diesen Anzeigen nach, und kann Regelverletzungen sanktionieren (vgl. Greenberg 2004, S. 160 ff.).

Die Regeln sind in erster Linie dazu da, die Rechte eines jeden Schulmitglieds zu gewährleisten. Dass Schülerinnen und Schüler ihren Interessen ungestört nachgehen können, zählt zu den Grundrechten an einer Demokratischen Schule. Regeln dienen jedoch auch dazu, Schülerinnen und Schüler wirksam gegen Übergriffe zu schützen.

Die Mitbestimmung erstreckt sich außerdem auf die gemeinsamen Ressourcen der Schule. Über die Schulversammlung oder über die ihr nachgeordneten Komitees haben Schülerinnen und Schüler entscheidenden Einfluss darauf, wofür das Geld verwendet wird, welches der Schule zur Verfügung steht (vgl. Greenberg 2004, S. 132).

Demokratische Entscheidungsverfahren sind also keine pädagogischen Spielereien, sondern sie erfüllen einen notwendigen Zweck: eine Gemeinschaft von Individuen mit unterschiedlichen Interessen zu organisieren, die zusammen über begrenzte Ressourcen verfügen und deren Mitglieder gleiche Rechte haben, die unbedingt zu schützen sind.

Zusammenfassend kann man Demokratische Schulen also anhand zweier Prinzipien beschreiben: Selbstbestimmung und Mitbestimmung. Die Selbstbestimmung bezieht sich auf alle Aktivitäten, die nur die eigene Person betreffen und nur sie etwas angehen. Dazu zählen insbesondere auch Auswahl und Umfang des Unterrichts, für den sich eine Schülerin oder ein Schüler entscheidet. Die Mitbestimmung hingegen bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, seien es Regeln des Zusammenlebens oder die Nutzung gemeinsamer Ressourcen.

4 Demokratiepädagogik

Auch in der Demokratiepädagogik haben die Menschenrechte einen hohen Stellenwert. So heißt es im Magdeburger Manifest der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe): „Die Demokratie hat eine Schlüsselbedeutung für die Verwirklichung der Menschenrechte.“ (Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik 2005, Punkt 1, Satz 5). Die Demokratie erscheint hier als eine notwendige oder zumindest wichtige Vorbedingung zur Verwirklichung der Menschenrechte. Damit rückt das Lernen der Demokratie in den Fokus: „Demokratie kann und muss gelernt werden – individuell und gesellschaftlich.“ (ebd., Punkt 1, Satz 4). „Demokratie lernen“ stellt laut siebtem Punkt des Magdeburger Manifests „ein grundlegendes Ziel für Schule und

Jugendbildung dar.“ (ebd., Punkt 7, Satz 2). Im zehnten Punkt spricht die DeGeDe von „Erziehung zur Demokratie“ (ebd., Punkt 10, Satz 1) und betont deren zunehmende gesellschaftliche Dringlichkeit. Für die Demokratiepädagogik steht also die Demokratie im Vordergrund. Sie wird zum Lernziel und zum Ziel von Erziehung.

Im Unterschied zur Demokratiepädagogik machen Demokratische Schulen die Demokratie nicht zu einem Lernziel. Die Demokratie ergibt sich vielmehr als logische Folgerung aus der Forderung, die Rechte junger Menschen zu achten. Zu diesen Rechten zählt die Selbstbestimmung in Bezug auf das eigene Lernen und die Mitbestimmung in Bezug auf die Gestaltung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Insbesondere aus dem Recht der Mitbestimmung folgt zwingend eine demokratische Organisationsform, denn wenn dieses Recht für jeden Schüler, jede Schülerin und jede Lehrkraft gleichermaßen gilt, bleibt lediglich die Demokratie als einzig mögliche Organisationsform übrig. Unter der Bedingung der Gleichberechtigung ist Partizipation nur als Demokratie denkbar.

Für eine Demokratische Schule ist die Demokratie also eher eine Folge der Achtung von Grundrechten als deren anzustrebende Voraussetzung. Ausgangspunkt einer Demokratischen Schule bleibt die Achtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Die Demokratiepädagogik versucht Formen der Demokratie in den Alltag einer traditionellen Schule einzuführen, beispielsweise durch den Klassenrat, durch Projekte oder durch ein Schüler*innenparlament. Dabei macht sie allerdings einen Bogen um eine der wichtigsten Fragen, die man an eine traditionelle Schule aus menschen- und kinderrechtlicher Sicht stellen sollte: ‚Darf man Kinder und Jugendliche gegen ihren Willen zwingen, Unterricht zu besuchen?‘

Wenn die Demokratiepädagogik zu dieser Frage keine Stellung bezieht, läuft sie Gefahr, ihren eigenen Anspruch zu untergraben, den sie in ihren Gedanken zur Zukunft der Demokratiepädagogik wie folgt definiert: „Die Grundrechte, die Kinder- und Menschenrechte, die Würde jedes einzelnen Menschen sind der normative Bezugspunkt all unseres Denkens und Handelns“ (Blank, Steinl & Welniak 2016, S. 215).

Literatur

- Berl. SchulG – *Schulgesetz für das Land Berlin*, §127. Abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBEV4P127> (2022-09-14).
- Blank J., Steinl V. & Welniak Chr. (2016). Gedanken zur Zukunft der Demokratiepädagogik. In: Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. (Hrsg.), *Hommage an die Demokratiepädagogik – 10 Jahre DeGeDe*, (S. 212 – 220). Abrufbar unter: <https://www.degede.de/wp-content/uploads/2019/06/degede-festschrift-2016-10jahre.pdf> (2022-09-14).
- Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik (2005). Magdeburger Manifest. In: Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. (Hrsg.), *Hommage an die Demokratiepädagogik – 10 Jahre DeGeDe*, (S. 201 ff.). Abrufbar unter: <https://www.degede.de/wp-content/uploads/2019/06/degede-festschrift-2016-10jahre.pdf> (2022-09-14).
- Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik (2018). *ABC der Demokratiepädagogik. Initiativen, Konzepte, Programme und Aktivitäten*. 3. Aufl., Berlin und Jena: Förderverein Demokratisch Handeln e.V. Abrufbar unter: <https://www.degede.de/wp-content/uploads/2018/11/degede-abc-der-demokratiepaedagogik.pdf> (2022-09-14).
- Greenberg D. (2004). *Endlich frei. Leben und Lernen an der Sudbury-Valley-Schule*. Freiamt: Arbor Verlag.
- Greenberg D. (2005). Feinheiten einer Demokratischen Schule. In: *Die Sudbury Valley School. Eine neue Sicht auf das Lernen* (S. 148 – 165). Leipzig: Tologo Verlag.
- Hecht Y. (2002). *Pluralistic Learning as the Core of Democratic Education*. Abrufbar unter: <http://www.adec.edu.au/documents/pluralistic.pdf> (2022-09-14).
- Hecht Y. (2010). *Democratic Education. A beginning of a Story*. Israel: Innovation Culture.
- IDEC (2005). *Resolution der IDEC 2005*. Berlin. Abrufbar unter: http://de.idec2005.org/data.dl/resolution_de.pdf (2022-09-14).
- K.R.Ä.T.Z.Ä. KinderRÄchTsZÄnker (1998). *Die Diskriminierung des Kindes – ein Menschenrechtsreport*. Abschnitt Schule. Abrufbar unter: <http://kraetzae.de/menschenrechtsreport/inhalt/schule/> (2022-09-14).
- Mintz J. (2003). *No Homework and Recess All Day. Freedom and Democracy in Education*. Roselyn Heights, NY: AERO Books.
- UN-Vollversammlung (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. (A/RES/217 [III] A)
- UN-Vollversammlung (1989). *Übereinkommen über die Rechte des Kindes*. (A/RES/44/25)

